

überhaupt Glauben schenken will, und anderseits Nithards Bericht für echt hält, bliebe nichts übrig, als die Anwesenheit des Königs in Soissons für den 8. Juni 841 anzunehmen. Diese Folgerung wird jedoch ausgeschlossen durch sein bekanntes Itinerar: es war die dritte Woche vor der Entscheidungsschlacht bei Fontenoy-en-Puisaye; bereits am 21. standen die Heere bei Auxerre einander gegenüber¹. Eine der beiden Voraussetzungen dieses Schlusses muss also irrig sein; wir glauben beweisen zu können, dass die Nithard zugeschriebene Erzählung gefälscht ist², und gewinnen damit für die Jahresdatierung der Ankunft des heil. Gildardus weiteren Spielraum, wenn anders es sich überhaupt verlohnt, über den Zeitpunkt eines so zweifelhaft überlieferten Ereignisses sich den Kopf zu zerbrechen.

Remigius oder Remedius, Sohn Karls Martell, starb im Jahre 771 als Bischof von Rouen. Wenn der Schreiber des Nithard-Textes Remigius zuerst als Erzbischof von Reims bezeichnete³, d. h. unter ihm den im Jahre 532 verstorbenen berühmten Apostel der Franken verstehen wollte, so hat man das, da er sich sofort selbst berichtigte, wohl als harmloses Versehen aufzufassen, nicht als einen, gleich wieder fallengelassenen Versuch zu weiterer Legendenfälschung. Die Ueberführung der Ueberreste des Rouener Bischofs nach St.-Médard ist, wie wir bereits sahen, durch dieselben beiden, aus verschiedenen Klöstern stammenden Translationsberichte ebenso weit beglaubigt, wie die des heil. Gildardus, die des heil. Serenus dagegen, eines wohl im 7. Jh. lebenden Priesters, nur durch die spätere aus St.-Ouen.

Für den Verbleib der Ueberreste der noch zu behandelnden römischen Märtyrer Tiburtius, Petrus und Marcellinus, sowie der persischen Märtyrerfamilie Marius, Martha, Audifax und Abacuc besitzen wir in Einhards Translatio ss. Marcellini et Petri eine anschauliche und zuverlässige Quelle⁴. Er erzählt darin, Abt Hilduin habe seinen Boten auf die Reise nach Rom einen seiner Priester mitgegeben, der für das Kloster St.-Médard

1) Vgl. N. A. XXXIII, 203. 2) Auf den Wert der Angabe der Jahrbücher des Klosters kommen wir unten noch zu sprechen. 3) Vgl. oben S. 687 f.; die Angabe der Nithard-Ausgabe S. 31, Z. 26: 'quod rectum erat', ist irrig. 4) Eine bemerkenswerte Studie über sie hat kürzlich Marg. Bondonio als CLX. Band der Bibl. de l'école des hautes études veröffentlicht, vgl. N. A. XXXIII, 233, n. 20.